

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 13/0874
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 27.08.2013
Bearb.:	Herr Reinhard Kremer-Cymbala	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	19.09.2013	Vorberatung
Stadtvertretung	29.10.2013	Entscheidung

Satzung nach dem PACT-Gesetz 1, 2. Verlängerung "Schmuggelstieg", hier: Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 6 PACT-Gesetz

Beschlussvorschlag

Der Entwurf der Satzung nach dem PACT-Gesetz 1, 2. Verlängerung „Schmuggelstieg“ (Anlage 1) in der Fassung vom wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beschlossen.

Der Entwurf der Satzung sind in analoger Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in analoger Anwendung des § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend :

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 11.12.2012 hat die Stadtvertretung den Beschluss gefasst, die Satzung nach dem PACT-Gesetz ein zweites Mal zu verlängern. Grundlage war der Antrag des Aufgabenträgers, der eine zweijährige Verlängerung der Satzung zum Inhalt hatte.

Wie sich zwischenzeitlich heraus gestellt hat, ist eine zweijährige Verlängerung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, daher ist es jetzt Ziel, die Satzung um ein Jahr zu verlängern.

Da die bisherige Satzung mit dem 31.07.2013 ausgelaufen ist, ist es Absicht, die 2. Verlängerung mit Rückwirkung zum 01.08.2013 rechtswirksam werden zu lassen.

Damit dies möglich ist, muss erst einmal die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 6 des PACT-Gesetzes durchgeführt werden.

Die Höhe der PACT-Abgabe ergibt sich aus dem angepassten Antrag des Aufgaben Trägers, der in der Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt und mit in die Beteiligung zu geben ist.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Der Wortlaut der Satzung ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Vorlage.

Anlagen:

1. Entwurf der PACT-Satzung vom 05.09.2013
2. Geänderter Antrag des Aufgabenträgers vom 05.09.2013